



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 10 vom 09. April 2020

12. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen, zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur Aufhebung von Ziffer 1.) der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Meerbusch vom 08. April 2020

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020
zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen,

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020
zur Schließung aller schulischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie

zur Aufhebung von Ziffer 1.) der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020

zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)
nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) und der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit den §§ 28 Abs. 1 Satz 2 und 33 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045), alle in den zurzeit geltenden Fassungen, werden

- die beiden o.g. Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 sowie
- Ziffer 1.) der o.g. Allgemeinverfügung vom 25.03.2020

hiermit aufgehoben und durch die landesweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), die bereits am 03.04.2020 in Kraft getreten ist, ersetzt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Die beiden Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 sowie Ziffer 1.) der Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 regelten Betretungsverbote und Schließungen von schulischen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, die auf ministeriellen Weisungen beruhten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) zwischenzeitlich auch für diese Bereiche eine landesweit einheitliche Regelung getroffen, so dass jeweilige Umsetzungsmaßnahmen durch die Kommunen nicht mehr erforderlich sind und daher aufgehoben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Meerbusch, den 08.04.2020

gez.

Die Bürgermeisterin

Angelika Mielke-Westerlage



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 009c
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.